Motion

Jörg Oberrauch (FDP)

Ergänzung des Baugesetzes bezüglich Ausführung, Betrieb, Unterhalt und Bewilligung von industriellen Anlagen auf Baustellen

Grundsätzliches

Die Baubewilligung ist die Verfügung, mit der die zuständige Behörde ein Bauvorhaben erlaubt. Im Rahmen dieser Beurteilung überprüft die Bewilligungsbehörde, ob das Bauvorhaben den Vorschriften des Bau- und Planungsrechts und den weiteren im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht, ob es die öffentliche Ordnung nicht gefährdet und ob ihm keine Hindernisse der Planung entgegenstehen.

Nach der Regelung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet werden (Art. 22 RPG). Der Ausdruck «Bauten und Anlagen» ist daher ein bundesrechtlicher Begriff. Dies bedeutet, dass die Kantone den Kreis der nach dem RPG bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen nicht einschränken können, sie können ihn höchstens ausdehnen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelten als bewilligungspflichtige «Bauten und Anlagen» im Sinne des RPG «jedenfalls jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Dazu gehören auch Fahrnisbauten, wie z.B. eine Betonaufbereitungsanlage, welche über nicht unerhebliche Zeiträume ortsfest verwendet werden».

Bundesrecht und kantonales Recht können weitere Voraussetzungen festlegen, die eine Baute oder Anlage zur Bewilligung zu erfüllen hat. Das heisst z.B., dass auch die Vereinbarkeit eines Projektes mit den Geboten des Umweltschutzes im Baubewilligungsverfahren sicherzustellen ist.

Baubewilligungspflicht für eine industrielle Aufbereitungsanlage auf einer Baustelle

Für Gebäude oder Gebäudeteile ist eine Baubewilligung gemäss Davoser Baugesetz erforderlich. Die Bewilligung eines solchen Bauvorhabens beinhaltet überdies die dazu erforderlichen Baustelleninstallationen. Darunter fällt beispielsweise auch eine Betonaufbereitungsanlage, die (notwendigerweise) für das Bauvorhaben installiert wird. Soweit für die Erstellung des bewilligten Baus nicht notwendig, ist hingegen fraglich, ob eine solche Aufbereitungsanlage durch die Baubewilligung noch gedeckt sein kann. Dem Grundsatz nach ist verboten, was nicht bewilligt ist.

Das heisst, dass nicht notwendige Baustelleninstallationen kritisch zu beurteilen sind. Dabei gibt es keine Liste objektiv notwendiger Installationen, sondern es ist dem Bauherrn als Bewilligungsnehmer anheim gestellt, was er wo und wie lange installiert. Die Grenze des nach der Baubewilligung Zulässigen wird jedenfalls dann überschritten, wenn der Zusammenhang mit der Baustelle, auf der die Installationen stehen, nicht oder nicht mehr hergestellt werden kann.

Das gilt insbesondere auch für Projekte, für welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt werden muss. Wird eine industrielle Aufbereitungsanlage dort weitergehend genutzt als für den Bau notwendig und in der UVP nachgewiesen, so verursacht sie Auswirkungen auf die Umwelt, welche im Rahmen der UVP des Bauvorhabens nicht berücksichtigt wurden. Wäre die erweiterte Nutzung der Betonaufbereitungsanlage zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen, so wäre deren Umweltverträglichkeit in die Prüfung des Gesamtprojektes eingeflossen, was allenfalls die Bewilligungsfähigkeit (Überschreiten von Grenzwerten) des Gesamtprojektes hätte in Frage stellen können.

Im Weiteren sind industrielle Anlagen, Ausführungen, Betrieb und Unterhalt, die dem jeweiligen Bauobjekt dienlich sind, zonenkonform und betreffend guter Gesamtwirkung auf die Umgebung anzupassen. Bauten und Anlagen sowie sämtliche industrielle Anlagen sind nur zu bewilligen, wenn sie den jeweils geltenden Vorschriften zur Begrenzung der Umweltbelastung und der Zumutbarkeit genügen und nicht gegen Recht und Gesetz verstossen. Ansonsten ist dieser Nachteil meistens Anlass für rechtliche Auseinandersetzungen.

Rechtsprechung zu industriellen Aufbereitungsanlagen

Die Verwaltungs- und Gerichtspraxis hat den Katalog für baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen in verschiedener Hinsicht verdeutlicht oder ergänzt. Demnach bedarf gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch eine mobile Betonaufbereitungsanlage einer Baubewilligung.

Industrielle Aufbereitungsanlagen, die nicht in einer Gewerbezone aufgestellt sind, dürfen dabei nicht für weitere eigene Projekte oder solche von Dritten, die mit der bewilligten Überbauung nicht in Zusammenhang stehen, betrieben werden.

Zudem sei zur Wahrung der Bevölkerungsinteressen in jedem Fall ein ordentliches Baubewilligungsverfahren für die Erstellung industrieller Anlagen, inbesondere einer mobilen Betonanlage als Baustelleninstallation, durchzuführen.

Aufgrund der gegenwärtigen Unsicherheiten, wie industrielle Aufbereitungsanlagen in der Landschaft Davos genutzt werden können, stelle ich folgendes

Motionsbegehren

Der Kleine Landrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen der Gemeinde insoweit anzupassen, dass Ausführung, Betrieb, Unterhalt und Bewilligungspflicht von industriellen Anlagen auf Baustellen transparent und unmissverständlich wiedergegeben werden.
Insbesondere ist für mobile Betonananlagen auch als Baustelleninstallation eine ordentliche Baubewilligungspflicht vorzusehen und eine entsprechende Ergänzung der Ausführungsverordnung zum Baugesetz der Gemeinde Davos, allenfalls des Baugesetzes auszuarbeiten.

Jörg Oberrauch, GLR
17. August 2011

Jörg Oberrauch